

Landtagspräsident Mag. Edmund Freibauer

Bundesrat neu

Diskussionsentwurf

zur Reform und Stärkung der Länderkammer

I. Zusammensetzung

Zur Mitwirkung der Länder und Gemeinden an der Bundesgesetzgebung ist der Bundesrat berufen.

Dem Bundesrat gehören von jedem Bundesland eine gerade Zahl von Mitgliedern an und zwar höchstens zehn, mindestens aber vier, entsprechend der Bürgerzahl. Diese Mitglieder sind zu gleichen Teilen vom Landtag und der Landesregierung zu wählen. Weiters gehören dem Bundesrat von jedem Bundesland je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (Art.115 Abs. 3 B-VG) an, soweit diese über eine Landesorganisation in diesem Land verfügen.

Die Landtage und die Landesregierungen wählen die Bundesratsmitglieder aus ihrer Mitte. Dabei ist das Stärkeverhältnis der politischen Parteien in dem jeweiligen Organ nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu berücksichtigen.

Die Funktionsperiode der Bundesratsmitglieder ist dieselbe, wie des jeweiligen Landtages. Die Bundesratsmitglieder bleiben nach Auflösung eines Landtages so lange im Amt, bis das zur Entsendung berufene Organ neue Mitglieder gewählt hat.

Im Vorsitz des Bundesrates wechseln die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Bundesrates des jeweiligen Landes vom Landtag gewählt.

II. Arbeitsweise

Den Mitgliedern des Bundesrates sind im Wege des Vorsitzenden alle Vorlagen, die als Gesetzesvorschläge an den Nationalrat gelangen, bei deren Einlangen und – sofern sie vom übermittelten Gesetzesvorschlag abweichen - nach abschließender Erledigung im vorberatenden Ausschuss zuzumitteln.

Nicht zu übermitteln sind: Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die die Geschäftsordnung des Nationalrates betreffen, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51 Abs. 5 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses. (Art. 42 Abs. 5 B-VG)

Der Bundesrat kann innerhalb von vier Wochen zum Gesetzesvorschlag Stellung nehmen. Diese Frist kann vom Nationalrat anlässlich der Übermittlung auf eine Frist von fünf Tagen verkürzt werden, wenn dies im Interesse der raschen Erledigung des parlamentarischen Verfahrens geboten ist.

Der Bundesrat kann gegen einen solchen Gesetzesvorschlag Einspruch in Form von Einwendungen oder in Form eines Vetos erheben.

Für einen Einspruch des Bundesrates sind der Antrag von einem Zehntel der Mitglieder und die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Soweit es der Vorsitzende oder ein Zehntel der Mitglieder für erforderlich halten, tritt der Bundesrat in der Landeshauptstadt des den Vorsitz führenden Bundeslandes zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist abzuhalten, wenn der Bundesrat über ein Veto gegen einen Nationalratsbeschluss entscheidet. Der Bundesrat tritt jedenfalls halbjährlich in dem den Vorsitz führenden Bundesland zusammen und darüber hinaus jedenfalls zur Beschlussfassung eines Vetos.

Im Übrigen treffen die Mitglieder des Bundesrates ihre Entscheidungen mittels schriftlicher bzw. elektronischer Kommunikation. Als Geschäftsstelle des Bundesrates fungiert die Verbindungsstelle der Bundesländer.

III. Aufgaben

- Einsprüche gegen Gesetzesvorschläge im Nationalrat
- Zustimmungsrecht, wenn dem BR ein absolutes Vetorecht zukommt
- Initiativrecht in der Bundesgesetzgebung
- Stellungnahmen zu Vorhaben der EU gemäß Art. 23 d/6 B-VG
- Ernennung von Höchststrichern
- Diskussion und Beschlussfassung über allgemeine Fragen der Bundesstaatlichkeit
- eventuell: Einbau des Konsultationsmechanismus

Einsprüche in Form von Einwendungen sind Gegenstand der Beratungen im Nationalrat bei:

- Verfassungsbestimmungen,
- Finanzausgleichsregelungen,
- allen Gesetzesvorschlägen, die die Zuständigkeiten der Länder berühren.

Denn hier hat der Bundesrat absolutes Vetorecht.

In diesen Fällen darf ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates ohne Zustimmung des Bundesrates nicht gefasst werden.